

Informationen zur Stellung eines Antrags auf Promotion an der Deutschen Hochschule der Polizei

Stand: 25.06.2019

Nach § 4 der Promotionsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei beginnt das Promotionsverfahren mit dem Antrag auf Annahme des Promotionsvorhabens. Dieser ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die Adresse des Promotionsausschusses kann der Webseite der DHPol entnommen werden. Zurzeit ist Universitätsprofessorin Dr. Christine Sutter Vorsitzende.

Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Annahme des Promotionsvorhabens sind § 5 der Promotionsordnung zu entnehmen. Dem Grundsatz nach geht es um einen überdurchschnittlichen Abschluss (Prädikat „gut“), der die Zugangsberechtigung zu einer Promotion erlaubt.

Dem Antrag zur Annahme des Promotionsvorhabens ist ein Exposé beizulegen. Das Exposé soll an der interdisziplinär ausgerichteten Deutschen Hochschule der Polizei allen Beteiligten erlauben, sich von dem Vorhaben des Antragstellers oder der Antragstellerin ein Bild zu machen. Es sollte einleitende Anmerkungen dazu enthalten, warum das Thema gewählt wurde und einen Zeitplan, der die Ernsthaftigkeit des Bemühens um die Fertigstellung der Arbeit erkennen lässt.

Zwingende Voraussetzung für die Annahme ist eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit, die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu übernehmen. Diese Erklärung des Betreuers beinhaltet zugleich die Zustimmung zum Exposé, so dass davon ausgegangen wird, dass die Betreuerin oder der Betreuer das Exposé zur Kenntnis genommen und gebilligt hat. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist die Begutachtung des Exposés, um die Validität des Vorhabens zu prüfen.

Bei der Antragsstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Annahme des Promotionsvorhabens (inkl. Angabe des zu erwerbenden Doktorgrads)
- beglaubigte Zeugnisse über Hochschulabschluss: Magister-, Diplom-, Bachelor- und Masterzeugnisse bzw. 1. oder 2. Staatsexamen
- Aktuelles amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde

- Aktueller Lebenslauf
- Exposé inkl. Darstellung des Promotionsthemas, seiner wissenschaftlichen Relevanz und die wissenschaftlichen Methoden zu seiner Bearbeitung
- Betreuungserklärung der Betreuerin oder des Betreuers
- Ggf. Antrag auf Befreiung¹

¹ Falls die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die erforderliche überdurchschnittliche Note in der Prüfung, die den Zugang zur Promotion erlaubt, erreicht hat, ist eine Befreiung notwendig. Diese Befreiung von einzelnen Annahmeveraussetzungen, insbesondere von der überdurchschnittlichen Vornote, ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu begründen und dem Antrag beizufügen. Zwingend erforderlich ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zu der Befreiung. Diese Stellungnahme sollte klarmachen, warum von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine den hohen Qualitätsstandards der DHPol entsprechende Promotion zu erwarten ist.